

Der Rat unterstützt die Sechs-Parteien-G720.548n720.5digebenen gemeinsamen Erklärung und ihrer darauffolgenden Konsensdokumente zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren.

Der Rat bekundet seinen Wunsch nach einer friedlichen und diplomatischen Lösung der Situation und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Mitgliedstaaten, eine friedliche und umfa

**Resolution 1874 (2009)
vom 12. Juni 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006 und insbesondere die Resolution 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006

³²² und vom 13. April 2009³²¹,

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis

unterstreichend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis darüber, dass der Nuklearversuch und die Flugkörperaktivitäten, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführt wurden, weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

erneut bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochhalten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 (Ortszeit) durchgeführten Nuklearversuch unter Verletzung und flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 1695 (2006) und 1718 (2006), sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 13. April 2009³²¹;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keinen weiteren Nuklearversuch und keinen Start unter Verwendung ballistischer Flugkörpertechnologie durchführt;

3. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat;

4. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1718 (2006), sofort vollständig nachkommt;

5. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³²³ sofort zurücknimmt;

6. *verlangt ferner*, dass die Demokratische Volksre, dass .9(15.32.1687Tw[(wei2.17 Tc.uat)ass 2.1687 -7(gltb2.1

Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials zusammenhängen;

10. *beschließt ferner*, dass die Maßnahmen in Ziffer 8 *a*) der Resolution 1718 (2006) auch auf alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial sowie auf Finanztransaktionen, technische Ausbildung, Beratung, Dienste oder Hilfe Anwendung finden, die mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder dem Einsatz dieser Rüstungsgüter, mit Ausnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehörigem Material, zusammenhängen, und fordert die Staaten auf, Wachsamkeit zu üben in Bezug auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, und beschließt ferner, dass die Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Kleinwaffen oder leichten Waffen an die Demokratische Volksrepublik Korea dem Ausschuss mindestens fünf Tage im Voraus notifizieren werden;

11. *fordert alle Staaten auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg in die oder aus der Demokratischen Volksrepublik Korea zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

12. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, mit Zustimmung des Flaggenstaats auf hoher See Schiffe zu überprüfen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung dieser Schiffe Gegenstände enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 8 *a*), 8 *b*) oder 8 *c*) der Resolution 1718 (2006) oder nach Ziffer 9 oder 10 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte

a) nach Maßstäben der Lieferungen -1.6084(g Ü(so)2021f -1rp5(ef -)-5.2(üf(o)-5.4gen zn-5.4gen)-6m)

23. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c

zierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und